lehrernry informiert...

... zum Thema "Einladung zum BEM-Gespräch"

BEM steht für Betriebliches Eingliederungs-Management und umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, Lehrkräfte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen wieder dauerhaft an ihrem Arbeitsplatz einzusetzen.

Das BEM ist als gesetzliche Vorgabe im § 167 Abs.2 SGB IX verankert und betrifft alle Lehrkräfte. Der Arbeitgeber ist zum Angebot eines BEM verpflichtet, wenn Sie länger als 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten arbeitsunfähig erkrankt sind.

Das gilt auch für häufigere kürzere Erkrankungen im Umfang von insgesamt 6 Wochen. Ein BEM-Gespräch erfolgt nur mit Ihrer Zustimmung. Es findet im Allgemeinen kurz vor der Wiederaufnahme Ihres Dienstes statt.

Die Bezirksregierung macht Ihnen von sich aus ein Gesprächsangebot, wenn entsprechende Fehlzeiten vorliegen. Ein BEM-Gespräch kann aber auch von Ihnen bei Bedarf selbst beantragt werden. Bei schwerbehinderten Lehrkräften ist eine vorherige Beratung durch die Schwerbehindertenvertretung sinnvoll.

Stimmen Sie dem BEM nicht zu, ist das BEM-Verfahren beendet. Bei der Ablehnung des BEM-Angebots kann allerdings eine amtsärztliche Untersuchung zur endgültigen Feststellung der Dienstfähigkeit folgen. Stimmen Sie dem Gespräch zu, wählen Sie auch die Gesprächsführung. Grundsätzlich gilt zunächst, dass BEM-Gespräche

in der Schule mit der Schulleitung geführt werden sollten, da schulorganisatorische Belange dort geklärt werden müssen. Nur bei Dissonanzen mit der Schulleitung ist ein BEM-Gespräch in der Bezirksregierung angebracht. Das Präventionsteam (Schulleitung bzw. Vertreter/ innen der Dienststelle bei der Bezirksregierung, ggf. Personalrat, ggf. Schwerbehindertenvertretung) erarbeitet mit Ihnen gemeinsam Lösungen und hält sie in einem präventiven Maßnahmenkatalog fest, z.B.:

- Anpassung bei der Unterrichtsverteilung und der Stundenplangestaltung
- Entlastung bei Klassenleitung, Klassenfahrten, Aufsichten
- Berufsbegleitende Rehabilitationsmaßnahmen
- Stufenweise
 Wiedereingliederung
- Altersteilzeit, Teilzeit oder (über den Amtsarzt) Teildienstfähigkeit
- Technische Arbeitsplatzgestaltung
- in Ausnahmefällen Abordnung / Versetzung (auf eigenen Wunsch)
- Fortbildung, Supervision, Beratung

Findet das BEM-Gespräch in der Schule statt, liegt die Gesprächsführung bei Ihrer Schulleitung, die auch das Protokoll führt. Es steht Ihnen frei, zu dem Gespräch eine Person Ihres Vertrauens hinzuzuziehen, z.B. ein Kollegiumsmitglied, ein Lehrerrats- oder ein Personalratsmitglied und/oder Schwerbehindertenvertretung, falls eine Schwerbehinderung vorliegt. Das gilt auch für einen Grad der Behinderung von 30 oder 40 oder bei einer Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen. Bei der Rückantwort auf die Anhörung zum BEM-Verfahren ist darauf zu achten, dass immer eine positive Perspektive, insbesondere auch zeitlicher Art. angegeben wird. So sollten Sie es möglichst nicht dabei belassen, "zurzeit nicht sinnvoll" zu schreiben. Dauert die Krankheit nämlich zu lange an, wird der Amtsarzt zur

Tipp:

eingeschaltet.

Lassen Sie sich vor einer Zustimmung oder einer Ablehnung des BEM-Verfahrens von einem Personalratsmitglied bzw. auch von der Schwerbehindertenvertretung umfassend beraten.

Feststellung der Dienstfähigkeit

Wann ist das BEM beendet?

Die Maßnahme war erfolgreich, wenn Ihre volle Dienstfähigkeit erreicht wird und Sie wieder mit ihrer individuellen Pflichtstundenzahl unterrichten.